



Gemeinde Magden

---

# Musikschulreglement der Gemeinde Magden

Die Einwohnergemeinde Magden beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. c und i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt), das nachfolgende Musikschulreglement:

## **A. Aufgabe**

### **§ 1**

Zweck und Ziel

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Magden führt eine Musikschule, welche Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr unter möglichst günstigen Bedingungen eine sorgfältige und vielseitige Ausbildung bietet. Für junge Erwachsene in Ausbildung oder Studium ist die Verlängerung der günstigen Bedingungen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.

<sup>2</sup> Die Musikschule kann Erwachsenenunterricht anbieten.

<sup>3</sup> Der Unterricht soll die Freude an der Musik fördern und zum gemeinsamen Musizieren anregen.

## **B. Organisation**

### **§ 2**

Partnergemeinde

Als Partner ist die Gemeinde Olsberg an die Musikschule Magden angeschlossen.

### **§ 3**

Organe

- a) Musikschulleitung
- b) Lehrpersonen
- c) Musikschulsekretariat

**§ 4**

- Musikschulleitung
- <sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule Magden verantwortlich.
  - <sup>2</sup> Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft Musikschulleitung festgelegt.

**§ 5**

- Lehrpersonen
- <sup>1</sup> Grundsätzlich können nur fachlich ausgewiesene Lehrpersonen angestellt werden.
  - <sup>2</sup> Die Besoldung richtet sich nach Ausbildung und Lehrerfahrung sowie nach dem Personalreglement für Musiklehrpersonen der Gemeinde Magden.
  - <sup>3</sup> Ihre Aufgaben sind im Pflichtenheft Musikschullehrpersonen festgelegt.

**§ 6**

- Lernende und Eltern
- <sup>1</sup> Zur Belegung von Instrumentalunterricht ist die Absolvierung eines Grundkurses empfehlenswert.
  - <sup>2</sup> Die Lernenden besuchen den Unterricht regelmässig und gut vorbereitet.
  - <sup>3</sup> Kann eine Lektion nicht besucht werden, so ist die Lehrperson direkt und so früh wie möglich zu benachrichtigen. Die ausgefallenen Stunden werden nicht kompensiert.
  - <sup>4</sup> Lernende, die sich undiszipliniert benehmen oder den Unterricht häufig grundlos versäumen, können von der Musikschule ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.
  - <sup>5</sup> Bei Nichtbezahlung der Musikschulrechnung erfolgt der Ausschluss aus der Musikschule.

## C. Unterricht

### § 7

Fächer

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit soll in folgenden Fächern unterrichtet werden:

- 1) Musikalische Grundausbildung
- 2) Eltern-Baby-Singen
- 3) Eltern-Kind-Singen
- 4) Musik und Bewegung
- 5) Kinderchöre
- 6) elementare Rhythmusschulung
- 7) Instrumentalunterricht und Sologesang
- 8) Ensemblespiel
- 9) Musiktherapie

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung kann den Unterricht auf weitere Fächer und Instrumente ausdehnen.

### § 8

Unterricht

<sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht und der Sologesang erfolgt in Einzellektionen.

<sup>2</sup> Für den Grundkurs beträgt die Gruppengrösse 8 bis 12 Lernende. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung

<sup>3</sup> Zusatzlektionen können angeboten werden, sind jedoch nicht subventionsberechtigt.

### § 9

Räume

<sup>1</sup> Die Musikschule Magden führt grundsätzlich sämtliche Musiklektionen in den Hirschenräumlichkeiten durch. Sollten für die Erreichung der definierten Unterrichtsziele die Hirschenräumlichkeiten nicht ausreichend sein, stehen der Musikschule Magden die kulturellen Räume in der Halle Matte zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Musikschule Magden stehen in den kulturellen Räumen der Halle Matte keine Musikinstrumente oder sonstige Materialien zur Verfügung. Auch besteht keine Möglichkeit für die Deponierung von Musikschulmobiliar. Im Einbauschränk im Gang können Noten und Musikinstrumente für den Unterricht in der Halle Matte deponiert werden. Der Flügel im Musikraum 1 und das Klavier im Musikraum 2 dürfen von der Musikschule für den Unterricht benutzt werden. Auf den Transport / die Verwendung von Musikschulmobiliar in den kulturellen Räumen der Halle Matte ist zu verzichten.

Ein E-Piano der Musikschule im Nebenraum des Musikraums 1 steht als Unterstützung des Klavierunterrichts der Musikschule und nach Anfrage an die Musikschulleitung auch der MGM zur Verfügung.

## § 10

Instrumente und  
Noten

<sup>1</sup> Instrumente und Notenmaterial gehen zu Lasten der Lernenden.

<sup>2</sup> Orchester- und Ensemblestimmen werden durch die Musikschule angeschafft.

## § 11

Anschluss an  
benachbarte  
Musikschulen

<sup>1</sup> Bei zu geringer Fachbelegung können Lernende an benachbarte Musikschulen gewiesen werden, wobei die Kurskosten entsprechend den in Magden geltenden Tarifen von der Gemeinde subventioniert werden.

<sup>2</sup> Instrumente, die an der Musikschule Magden nicht angeboten werden, können für Lernende bis 20 Jahre (in Ausbildung bis 25 Jahre), an der Musikschule MU-UF zu den an der MU-UF geltenden Tarife für Einheimische erlernt werden.

<sup>3</sup> Auswärtige Lernende können an der Musikschule Magden Unterricht erhalten, jedoch ohne Subvention.

## D. Finanzielles

### § 12

#### Betriebsmittel

- <sup>1</sup> Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusammen aus:
  - 1) Kursgeldern der Lernenden
  - 2) Leistungen der Einwohnergemeinde
  - 3) Beiträgen des Kantons
  - 4) Allfälligen Zuwendungen und Vergabungen
  - 5) Allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen der Musikschule
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Beitrag der Gemeinde an die Musikschule jährlich auf Antrag der Musikschulleitung mit dem Budget fest. Diese unterbreitet dem Gemeinderat jeweils bis Ende Juni ein Detailbudget.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde beteiligt sich an den jährlichen Gesamtkosten der Musikschule mit einem Beitrag von maximal 65 %.
- <sup>4</sup> Der Nettoaufwand der Gemeinde wird im Budget und der Rechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.
- <sup>5</sup> Die Musikschulleitung erlässt zu Handen des Gemeinderates die Musikschultarife, welche durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt werden.

### § 13

#### Kursgeld und Tarife

- <sup>1</sup> Das Kursgeld, muss gegen Rechnungsstellung auf Semesterbeginn bezahlt werden.
- <sup>2</sup> Wo es besondere Umstände erfordern, werden die Tarife auf Gesuch hin ermässigt. Massgebend ist die Tabelle gemäss Anhang zu diesem Reglement.
- <sup>3</sup> Lernende, die wegen Wegzug den Musikunterricht aufgeben müssen, erhalten das Kursgeld pro rata zurückerstattet.
- <sup>4</sup> Lernende, die ein Arztzeugnis für eine Zeitdauer von mindestens 4 Wochen vorlegen und deshalb den Musikschulunterricht nicht besuchen können, erhalten das Kursgeld pro rata ab Einreichung des Arztzeugnisses zurückerstattet.

**§ 14**

Rechnungsführung      Das Rechnungswesen der Musikschule wird durch die Abteilung Finanzen besorgt. Die Unterlagen zur Rechnungsstellung werden vom Musikschulsekretariat geliefert.

**§ 15**

Beschwerden      <sup>1</sup> Beschwerden können an die Musikschulleitung gerichtet werden. Entscheide der Musikschulleitung können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

**§ 16**

Auflösung      Sollte die Musikschule Magden aufgelöst werden, so ist das ihr gehörende Noten- und Instrumentenmaterial bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution den Ortsschulen zur Benützung bereitzustellen.

**§ 17**

Inkraftsetzung      Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 17. Juni 2005, revidiert per 01. August 2018

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 01. Dezember 2023

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:



André Schreyer



Severin Isler

Das Musikschulreglement der Gemeinde Magden ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 05. Januar 2024 in Rechtskraft erwachsen.

## Anhang 1

### Bemessungsgrundlage für die Gemeindebeiträge

Der Unterstützungsbeitrag der Einwohnergemeinde Magden an den Elternbeitrag der Musikschule, im Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 dieses Reglements, ist abhängig vom massgebenden Einkommen gemäss nachfolgender Tabelle.

Massgebendes Einkommen in CHF	Kostenanteil Gemeinde in %
bis 30'000	90 %
30'001 – 39'000	80 %
39'001 – 44'000	60 %
44'001 – 47'000	40 %
47'001 – 49'000	20 %
Über 49'000	0 %

### Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird vom Gemeindesteueramtsamt eine provisorische Einschätzung vorgenommen.